Allgemeine Lieferbedingungen

Stand: Juni 2017

1. Präambel

1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.

1.3. Für Montagearbeiten gelten ergänzend die INGENIA Montagebedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Begriffsdefinition

2.1. Verkäufer (=INGENIA); Käufer (=Kunde); Vertragsparteien (=Verkäufer und Käufer); Erfüllungsort (=registrierter Hauptsitz von INGENIA); Verbringen (=alles was zur Vorbereitung der Entladung auf den konkreten Bestimmungsort bzw. Bestimmungspunkt notwendig ist); Herstellungsort (=Erfüllungsort); Bereitstellung (= ist jener Tag, an dem der Vertragsgegenstand zur Abholung bereitgehalten wird)

3. Vertragsschluss

3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen vom Käufer schriftlich widersprochen wird.

3.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

3.3. Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

4. Pläne und Unterlagen

4.1. Die vom Verkäufer in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur verbindlich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

4.2. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen.

5. Verpackung

Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise für verplanten LKW-Transport, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Landweg zu vermeiden, auf Kosten des Käufers und wird nur über gesonderte Vereinbarung zurückgenommen.

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

6.1. Wenn nicht anderes vereinbart ist, gilt die Ware "FCA Erfüllungsort gemäß INCOTERMS 2010“ verkauft. Die Gefahr geht mit Ablauf des Tages der Bereitstellung der Ware auf den Käufer über.

6.2. Im Übrigen gelten die INCOTERMS 2010.

7. Lieferfrist, Termin

7.1. Die Lieferfristen bzw. Termine werden in der Auftragsbestätigung vom Verkäufer angegeben. Zugesagte Fristen und/oder Termine gelten nur dann, wenn der Käufer die ihn jeweils treffenden vertraglichen Verpflichtungen zur Gänze erfüllt hat. Sofern der Käufer seine vertragliche Verpflichtung nachträglich erfüllt, wird der Verkäufer die neue Frist bzw. den neuen Termin unter Berücksichtigung der betrieblichen Umstände auf Seiten des Verkäufers neu bekanntgeben. Diese gelten mit Bekanntgabe als vereinbart. Die auf Seiten des Verkäufers einzuhaltende Fristen verlängern bzw. Termine verschieben sich aber jedenfalls um die Dauer der Säumnis des Käufers.

7.2. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

7.3. Verzögert sich die Lieferung durch einen aufseiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 15 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

7.4. Hat der Verkäufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

7.5. Wurde die in Art. 7.4 vorgesehene Nachfrist durch Verschulden des Verkäufers nicht genützt, so kann der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren und Leistungen zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausständigen Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der Käufer hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen. Darüber hinaus steht dem Käufer, sofern der Lieferverzug durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers verursacht wurde, auch Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen zu, welche er bis zur Auflösung des Vertrages machen musste, und die nicht weiterverwendet werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Käufer dem Verkäufer zurückzustellen.

7.6. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Der Verkäufer hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung bzw. Ersatz aller gerechtfertigten Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die er für die Durchführung bzw. Nichtausführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

7.7. Andere als die in Art. 7 genannten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

8. Abnahmeprüfung

8.1. Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen schriftlich getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem vom Verkäufer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich. Der Verkäufer muss den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als in wesentlichen Punkten vertragswidrig, so hat der Verkäufer die wesentlichen Mängel in angemessener Frist zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Hat die Abnahmeprüfung Mängel bzw. offengebliebene Erfüllungsansprüche ergeben, so sind diese im Protokoll zu vermerken und zu unterfertigen. Die Abnahme kann vom Käufer bei geringfügigen bzw. unwesentlichen Mängeln bzw. offengebliebenen Erfüllungsansprüchen nicht wirksam verweigert werden. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Verkäufer nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Verkäufer zu unterzeichnen. Der Verkäufer hat dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte. Wenn nicht anderes vereinbart wurde, trägt der Käufer die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat aber jedenfalls die ihm in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

8.2. Die Anlage gilt in folgenden Fällen automatisch als abgenommen:

a. abgeschlossene Abnahmeprüfung mit, von beiden Vertragsparteien, unterzeichneten Abnahmeprotokoll oder
b. max. 2 Monate nach dem Gefahrenübergang, oder
c. spätestens zum Zeitpunkt der kommerziellen Betriebsaufnahme der Anlage durch den Käufer.

9. Preis

Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, netto FCA Erfüllungsort gemäß INCOTERMS 2010. Die Währung ist EURO.

10. Zahlung

10.1. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine anderslautenden Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist ein Drittel des Entgelts bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber vereinbarter Lieferfrist und der Rest bei Bereitstellung fällig. Mangels anderslautender Zahlungsbedingungen tritt die Fälligkeit spätestens 10 Tage nach dem Rechnungsdatum ein.

10.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Ansprüchen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen bzw. Forderungen des Käufers ist ausgeschlossen.

10.3. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

a. die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
b. jedenfalls eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen und Termine in Anspruch nehmen sowie
c. das Ganze noch offene Entgelt fällig stellen und
d. sofern aufseiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 15 vorliegt, ab Fälligkeit, die am Tage der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Verzugszinsen verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

10.4. Unbeschadet der Möglichkeiten gemäß vorstehender Regelung kann der Verkäufer tatsächlich eingetretene Schäden bzw. Nachteile geltend machen und hat der Käufer die tatsächlich entstandenen Mahn- und Betreibungskosten zu ersetzen.

10.5. Bei erfolgtem Rücktritt durch den Verkäufer hat der Käufer über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

11. Eigentumsvorbehalt, wirtschaftliche Verfügungsmacht

11.1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Verkäufer ist berechtigt jedoch nicht verpflichtet, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.

11.2. Bei (Teil)Lieferungen bzw. (Teil)Übergaben geht die wirtschaftliche Verfügungsmacht auf den Käufer über, nicht jedoch das zivilrechtliche Eigentum

12. Gewährleistung

12.1. Der Verkäufer hat für Mängel an ausdrücklich bedungenen Eigenschaften einzustehen.

12.2. Die Gewährsleistungsfrist beträgt ein Jahr.

12.3. Der Käufer kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich schriftlich die festgestellten Mängel bekannt gibt. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer muss, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels vom Verkäufer zu beheben sind, nach seiner Wahl:

a. die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern oder
b. sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen oder
c. die mangelhaften Teile/Ware ersetzen

12.4. Lässt sich der Verkäufer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt, falls nicht anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

12.5. Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen dem Verkäufer zur Verfügung.

12.6. Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

12.7. Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von dem vom Käufer vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

12.8. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.

12.9. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung zu laufen. Sollte sich der vereinbarte Liefertermin aufgrund von Umständen auf Seiten des Käufers verschieben, beginnt die Gewährleistungsfrist jedoch mit dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin zu laufen.

12.10. Die Gewährleistung für Gebrauchtmaschinen ist ausgeschlossen.

13. Sorgfaltspflichten des Käufers

13.1. Der Käufer/Maschinenbetreiber ist für den Betrieb der gekauften Anlage im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung verantwortlich.

13.2. Es ist vom Käufer/Maschinenbetreiber sicherzustellen, dass alle mit dem Betrieb, der Wartung, der Instandhaltung oder der Reparatur beauftragten Personen im Umgang mit der gekauften Anlage nachweislich geschult sind.

13.3. Zusätzlich muss der Käufer/Maschinenbetreiber der Anlage die allgemein gültigen gesetzlichen und sonstigen verbindlichen Regelungen zur Unfallverhütung und zum Umweltschutz beachten und einhalten.

13.4. Der Käufer/Maschinenbetreiber muss sicherstellen, dass die gekaufte Anlage ausnahmslos mit ordnungsgemäß angebrachten und funktionsfähigen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen betrieben wird.

13.5. Der Käufer/Maschinenbetreiber hat dafür zu sorgen, dass die Maschine immer nur in einwandfreiem Zustand betrieben wird. Durch entsprechende Anweisungen und Kontrollen muss der Käufer/Maschinenbetreiber Sauberkeit und Übersichtlichkeit des Arbeitsplatzes an und um die Maschine gewährleisten.

13.6. Der Käufer/Maschinenbetreiber muss eine regelmäßige und fachgerechte Wartung und Instandhaltung, insbesondere in Bezug auf die technische Dokumentation der gekauften Anlage, sicherstellen.

14. Haftung

14.1. Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch den Käufer nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen. Das Verschulden des Verkäufers ist in jedem Fall durch den Käufer nachzuweisen. Soweit gesetzlich zulässig ist jede Haftung des Verkäufers mit dem Wert der betroffenen Lieferung der Höhe nach begrenzt, maximal jedoch mit der tatsächlichen Leistung etwaiger Versicherungsleistungen (Produkt- und/oder Betriebshaftpflichtversicherung).

14.2. Bei Nichteinhaltung etwaiger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benützung (z.B. Bedienungsanleitungen) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Käufer, ihm zurechenbare Personen oder von ihm beauftragte Dritte ist jede Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

14.3. Sind Vertragsstrafen zulasten des Verkäufers vereinbart, so sind darüberhinausgehende Ansprüche gegen den Verkäufer, egal aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

14.4. Vom Käufer beigegebene Stoffe/Werke hat dieser so zu versichern, wie er es selbst versichert haben wissen will.

14.5. Will der Käufer über eine standardmäßige Sach- und Haftpflichtversicherung einen besonderen darüber hinaus gehenden Versicherungsschutz, so hat er dies gesondert zu vereinbaren.

14.6. Für das Verbringen inkl. Zwischen- und/oder Endlager bis zum Bestimmungsort trägt der Käufer das volle Risiko und die alleinige Haftung.

14.7. Bei (Teil)Lieferungen und/oder (Teil)übergaben beginnt der Drittschaden für den Verkäufer.

15. Entlastungsgründe

15.1. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf ist aber als ein Ereignis Höherer Gewalt anzusehen. Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Käufer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt. Die Parteien haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Andernfalls werden sie der Gegenpartei gegenüber schadenersatzpflichtig. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden Käufer und Verkäufer am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der Verkäufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Insbesondere folgende Umstände gelten für den Verkäufer als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluss des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen: Streik, Brand, Mobilisierung, Aufstand, (internationale) Sanktionen und Embargo, Fehlen von Transportmitteln, Einschränkung des Energieverbrauchs, Cyberattacken, Umweltkatastrophen, etc.

16. Datenschutz

16.1. Der Verkäufer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

16.2. Der Käufer stimmt ausdrücklich der Verwendung von Fotos, graphischen Präsentationen und Beschreibungen der gelieferten Produkte bzw. zu Werbezwecken durch den Verkäufer zu. Das Einverständnis des Käufers ist nur dann einzuholen, wenn auch der Namen des Käufers zu Werbezwecken verwendet werden soll.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht

17.1. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag oder im Zusammenhang mit seinem Zustandekommen und seiner Gültigkeit wird das sachlich zuständige Gericht in Wels/Österreich vereinbart. Der Verkäufer hat das Recht, gegebenenfalls auch den Gerichtsstand des Käufers zu wählen. Sofern eine fehlende Vertragsregelung auch nicht durch Auslegung ermittelt werden kann, ist ausschließlich materielles österreichisches Sachrecht anwendbar. Abweichende Regelungen davon sind ausdrücklich schriftlich zu treffen (etwa Schiedsgerichtsbarkeit). Die Regelungen und Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen.

18. Allgemeine Bestimmungen

18.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, auch das Abgehen von der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.2. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Jede Vertragspartei ist überdies verpflichtet, allfällige mit dem Vertrag übernommene Verpflichtungen auf einen Rechtsnachfolger zu überbinden.

18.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages samt diesen Lieferbedingungen ungültig oder unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. Anstelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung und der Zwecksetzung der Parteien am Nächsten kommt.

18.4. Im Falle von Auslegungsproblemen bei mehrsprachigen Vertragsversionen gilt die deutsche Fassung als authentische.

18.5. Etwaige Immaterialgüterrechte (insbesondere Patente), welche durch die Errichtung eines Werks im Rahmen einer Vertragsabwicklung durch den Verkäufer entstehen verbleiben im alleinigen Recht des Verkäufers.